



Satzung
der Gemeinde Rickert über die Erhebung von Beiträgen und
Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversor-
gungsanlage
und die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie die §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung
 - a) von neu zu verlegenden Versorgungsleitungen,
 - b) eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Leistungsentgelt dafür, dass der Abnehmer einen Anschluss an die Wasserleitung erhält, wird
 - a) eine laufende Grundgebühr für die Benutzung,
 - b) eine laufende Gebühr für die Entnahme von Wasser (Bezugsgebühr)nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Benutzungsgebühren).

§ 2
Beiträge für die Herstellung

- (1) Für die Herstellung der Hausanschlussleitung wird ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten (gem. Handwerkerrechnung) erhoben.
Die Anschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den Kosten der Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler
 - b) aus den Kosten für die anfallenden Erdarbeiten, so weit diese nicht vom Anschlussnehmer durchgeführt werden,
 - c) aus den Kosten für eventuell erforderliche Mauerdurchbrüche und Zählerschächte.

- (2) Grundstückseigentümer, die eine Änderung des Leitungsnetzes beantragen, haben der Gemeinde die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss 5,00 € monatlich.
- (2) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt für
- | | |
|------------------------|---------|
| die Ersten 600 cbm | 0,80 € |
| und jeden weiteren cbm | 0,50 €. |
- (3) Für Weideanschlüsse beträgt die jährliche Pauschalgebühr 30,00 €. Sofern ein Standrohr mit Zähler eingebaut ist, beträgt die Gebühr 0,80 € je cbm.

Für die Bereitstellung von Standrohren mit Wasserzähler wird je angefangenen Monat eine Gebühr von 6,00 € erhoben.

Die Gemeinde entscheidet, wann Standrohre mit Wasserzählern eingebaut werden.

§ 4

Ermittlung des Wasserverbrauches in besonderen Fällen

Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig angezeigt hat oder stehen geblieben ist (z.B. infolge von Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), sind die Benutzungsgebühren (Bezugsgebühren) für die, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers, geschätzte Menge entnommenen Wassers zu entrichten.

§ 5

Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht, Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages entsteht
- a) für die Herstellung von neu verlegten Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 1) mit dem Tag, an dem die Möglichkeit gegeben ist, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen,
 - b) für die Herstellung von Hausanschlussleitungen (§ 2 Abs. 2) mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren (§§ 3, 4) entsteht mit der Benutzung.

- (3) Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Beitrages und der Gebühren (§§ 2, 3 und 4) erfolgt durch das Amt Fockbek.
- (2) Die Veranlagung des Beitrages (§ 2) sowie die Veranlagung der Benutzungsgebühren (§ 4) wird dem Pflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gemacht.
- (3) Der Beitrag (§ 2) wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 3) werden mit dem Frischwassergebührenbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr wird als Vorauszahlung auf Grund des letztjährigen Verbrauchs festgesetzt. Sollten Verbrauchsangaben nicht vorliegen, werden diese geschätzt. Der Betrag wird vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen zu den festgesetzten Steuerterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Der endgültige Verbrauch wird am Schluss eines jeden Rechnungsjahres durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Der sich aus dem endgültigen Bescheid ergebende Unterschiedsbetrag der Benutzungsgebühren ist am 15.02. des darauf folgenden Jahres fällig.

§ 7

Vorauszahlung

- (1) Die Gemeinde Rickert ist berechtigt, von dem Pflichtigen (§ 5) eine Vorauszahlung des zu entrichtenden Betrages für die Herstellung (§ 2) zu verlangen.
- (2) Für die Herstellung von Hausanschlussleitungen (§ 2) ist von jedem Anschlussnehmer vor Baubeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 2.000 € auf den späteren endgültigen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in der Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Netto-Beträge und enthalten nicht die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Zahlungspflichtige hat neben den Gebühren bzw. Beiträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren bzw. Beiträgen steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruchs bei dem Amt Fockbek zu; der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen das Recht der Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebühren- und Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebühren- und Beitragspflichtigen mit den für die Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rickert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 14.12.2004 außer Kraft.

Rickert, 07.12.2020


(Heinrich)
Bürgermeister